

Aufklärung über Behandlungskosten

Der Behandlungsvertrag zwischen Arzt und PatientIn beinhaltet die Verpflichtung zur fachgerechten, dem objektiven Stand des jeweiligen Faches entsprechenden Behandlung. Eine Verpflichtung zu Erreichung eines bestimmten Behandlungserfolges ergibt sich aus dem Behandlungsvertrag grundsätzlich nicht. Anders stellt sich die Lage bei Behandlungen dar, bei denen das Element des Werkvertrages im Vordergrund steht (z.B. die Anfertigung einer Zahnprothese).

Da im Rahmen einer ärztlichen Behandlung regelmäßig in die körperliche Unversehrtheit eines Vertragsteiles eingegriffen wird, unterliegt der andere Vertragsteil (Arzt) besonderen Aufklärungspflichten. Die ärztliche Aufklärungspflicht umfasst die Verpflichtung des Arztes, die PatientIn über Art und Schwere sowie die möglichen Gefahren und Folgen einer Behandlung zu unterrichten. Die Aufklärung soll die PatientIn in die Lage versetzen, die Tragweite der Entscheidung abschätzen zu können.

Was die Entgeltlichkeit anbelangt, unterscheidet sich der ärztliche Behandlungsvertrag nicht von vergleichbaren Vertragsbeziehungen. Wird kein Entgelt vereinbart und ist auch nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart, gilt ein angemessenes Entgelt als vereinbart. In der Frage der Entgeltlichkeit ist somit der Arzt nach denselben Grundsätzen zu beurteilen wie jeder sonstige Unternehmer, der Leistungen gegen Entgelt anbietet. Es besteht für den Arzt daher keine Verpflichtung, die PatientInnen bezüglich der Kosten der Behandlung besonders zu warnen oder darüber aufzuklären.

Gibt es jedoch alternative, medizinisch gleichartige und gleichwertige Behandlungsmethoden, muss der Arzt die PatientIn darüber aufklären, welche Behandlungsmethode die teurere ist und ob der Kostenunterschied wesentlich ist.